

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze – BayBGG und ÄndG) vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 419) – analog Anwendung für kreisangehörige Gemeinden**

**Satzung über die / den Behindertenbeauftragte/n**

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt auf Grund Art. 23, 24 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung**

**§ 1 Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt die Gemeinde eine Persönlichkeit zur Beratung der Gemeinde Adelsdorf in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Adelsdorf (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r) für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.

**§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

**§ 3 Ziele**

Es ist das Ziel der Gemeinde gemäß dem BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern.

Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung, soweit dies in das Aufgabengebiet fällt.

**§ 4 Aufgaben**

Die/Der Behindertenbeauftragte berät die Gemeinde bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).

### **§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragte**

Die/Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich bei allen Aktivitäten der Gemeinde zu beteiligen, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/ER kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

### **§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht**

- (1) Dem/Der Behindertenbeauftragte stehen zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsicht und Informationen zur Verfügung.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem zuständigen Gemeindeorgan über ihre/seine Tätigkeit.

### **§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz**

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt die Gemeinde. Dies bedarf der vorherigen Bestätigung und Zustimmung der Gemeinde. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung; sie leistet notwendige Verwaltungshilfe.

### **§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.